

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2024-03-26
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Elke Rieger - 0711 2149-275
E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

GZ: 25.0-10-V148/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats

Gewährung von arbeitsmarktbedingten Zulagen gemäß Anlage 1.2.8 zur KAO
Hier: Gewährung von arbeitsmarktbedingten Zulagen im Erziehungsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 16. Februar 2024 eine Arbeitsrechtliche Regelung über arbeitsmarktbedingte Zulagen beschlossen, die am 1. April 2024 in Kraft tritt.

Dazu wird eine **neue Anlage 1.2.8 zur KAO** eingefügt, die in § 1 allgemeine Voraussetzungen für die **Gewährung von arbeitsmarktbedingten Zulagen zur Personalgewinnung und Personalbindung** festlegt.

Ziel der Regelung ist es, auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes in den verschiedenen kirchlichen Arbeitsfeldern besser reagieren zu können und unter Einhaltung bestimmter Bedingungen auch Regelungen zu ermöglichen, die nur für einzelne Anstellungsträger gelten.

Dabei erfolgt die Einführung von Zulagen immer durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Beschlüsse werden der Anlage 1.2.8 jeweils als Anhang angefügt.

Anstellungsträger im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung können dabei auf den Oberkirchenrat (konkret auf das Referat Arbeitsrecht) zugehen und bitten, dass dieser von seinem Antragsrecht nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Gebrauch macht und einen Antrag auf Einführung arbeitsmarktbedingter Zulagen bei der Arbeitsrechtlichen Kommission stellt.

Dem Antrag ist die **Stellungnahme der zuständigen Mitarbeitervertretung** beizufügen.

Vorerst enthält die Anlage 1.2.8 **nur** die Möglichkeit, **für den Bereich des Erziehungsdienstes** arbeitsmarktbedingte Zulagen zu beantragen. Falls erforderlich, könnte die Anlage von der Arbeitsrechtlichen Kommission künftig um Regelungen für weitere Arbeitsbereiche ergänzt werden. Sollte dies der Fall sein, werden Sie darüber durch gesonderte Rundschreiben informiert.

In § 2 der Anlage 1.2.8 sind die besonderen Voraussetzungen für arbeitsmarktbedingte Zulagen für Beschäftigte im Erziehungsdienst in Vergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO beschrieben. **Anträge von Anstellungsträgern an den Ev. Oberkirchenrat müssen sich im Rahmen der in § 2 beschriebenen Voraussetzungen halten, um Aussicht auf Erfolg zu haben. Zudem muss der Antrag Angaben darüber enthalten, ob die Finanzierung der zusätzlich gewährten Zulagen insbesondere in Absprache mit den kommunalen Kostenträgern gesichert ist.**

Darauf hinzuweisen ist, dass im Bereich des Erziehungsdienstes auch Zulagen nur für Teile von Anstellungsträgern im Bereich einer kommunalen Gebietskörperschaft beschlossen werden können. Dies ist dann von Bedeutung, wenn nicht alle kommunalen Partner eines Anstellungsträgers entsprechende Finanzierungszusagen für die freien Träger machen.

§ 2 Abs. 2 der Anlage 1.2.8 beschreibt die verschiedenen Zulagen, die alle oder einzeln beantragt werden können.

Es sind nur Regelungen für Gruppen von Beschäftigten – wie in § 2 beschrieben – möglich. Regelungen für einzelne Beschäftigte können über die Anlage 1.2.8 nicht beschlossen werden. Hier ist weiterhin der Ausschuss gemäß § 1 e KAO zuständig.

Der Wortlaut von **§ 2 der Anlage 1.2.8** ist im Folgenden zu Ihrer Information abgedruckt:

§ 2

Gewährung von arbeitsmarktbedingten Zulagen im Erziehungsdienst

(1) Arbeitsmarktbedingte Zulagen im Erziehungsdienst können auch für Teile von Anstellungsträgern im Bereich einer kommunalen Gebietskörperschaft von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen werden.

(2) Beschäftigten im Erziehungsdienst in Vergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO können alle oder einzelne folgende Zulagen gewährt werden:

- 1. Beschäftigte in den Entgeltgruppen S 2 bis S 13, S 15 Fallgruppen 1 und 2 sowie S 16, S 17 Fallgruppen 1 und 2 und S 18 Fallgruppe 1 sowie alle SuE-Beschäftigten in der Schulkindbetreuung können eine monatliche Zulage in Höhe*

von bis zu 200 € brutto erhalten, sofern sie sich mindestens in Stufe 2 und höchstens in Stufe 6 der S-Tabelle befinden. (Nicht erfasst sind Beschäftigte, die sich in Stufe 1 oder in einer individuellen Endstufe der S-Tabelle befinden.)

- 2. Beschäftigte in den Entgeltgruppen S 13, S 15 bis S 18 können eine monatliche Zulage in Höhe von bis zu 180 € brutto erhalten.*
- 3. Beschäftigte in Entgeltgruppe S 8 a können eine Zulage in Höhe der jeweiligen halben oder vollen Differenz zwischen ihrem aktuellen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt erhalten, das sie bei Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 8 b erhalten würden.*

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulagen gemäß Absatz 2 anteilig entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit von Vollbeschäftigten.

(4) Die Zulage gemäß Absatz 2 Nr. 1 fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung und für das Leistungsentgelt ein. Die Zulagen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 2 nehmen nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(5) Für die Zulagen gemäß Absatz 2 kann ein Enddatum und ein Abschmelzen über einen befristeten Zeitraum vorgesehen werden.

(6) Die Zulagen ruhen für Zeiten im Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Entgeltfortzahlung, z. B. bei Elternzeit, Pflegezeit, unbezahltem Sonderurlaub oder Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

(7) Wird die Funktion bzw. Tätigkeit, für die die Zulage gemäß Absatz 2 gewährt wird, tatsächlich nicht mehr ausgeübt, so entfällt die Zulage. Dies gilt nicht, wenn die Veränderung der Funktion bzw. Tätigkeit Folge einer vom Arbeitgeber veranlassten organisatorischen Veränderung der Kindertagesbetreuung ist. In diesem Fall wird die Zulage an die von der Organisationsänderung betroffenen Beschäftigten als Besitzstand weitergewährt.

(8) Beim Wechsel von einer zulageberechtigten Funktion bzw. Tätigkeit in eine andere, ebenfalls gemäß Absatz 2 zulageberechtigte Funktion bzw. Tätigkeit erlischt im Zeitpunkt der Übernahme der neuen Funktion bzw. Tätigkeit der Anspruch auf die Zulage für die bisherige Funktion bzw. Tätigkeit, für die neue entsteht eine neue, volle Zulagenberechtigung.

Die Anstellungsträger sowie die personalsachbearbeitenden Stellen werden gebeten, die vorstehenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat